

§ 6 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden (§ 91 Abs. 5 BauNVO).

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 BauNVO, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 – 5 dieser ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT entspricht.